



BEZIRKSRAT  
APPENZELL

Kronengarten 8 · Postfach  
9050 Appenzell  
Telefon 071 788 50 30  
Telefax 071 788 50 40  
info@appenzell.ai.ch  
www.appenzell.org

## Grundsatzpapier Fahrbewilligungen auf Flurstrassen

---

### Fahrberechtigung

---

- **Eigentümer, Pächter, Mieter** von Grundstücken, Wohn- und Ferienhäuser oder Gebäuden innerhalb des Flurgenossenschaftskreises.
- Personen, welche **Arbeiten im Auftrag eines Flurgenossen** auszuführen haben.
- **Vergnügungsfahrten sind zu vermeiden** und können geahndet werden.

### Fahrbewilligung

---

Pro Fahrberechtigung werden **maximal drei Bewilligungskarten** ausgestellt. Diese sind **gut sichtbar** in jedem Fahrzeug anzubringen. Eine Bewilligungskarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden. Jedoch darf sich **im gleichen Zeitraum nur ein Fahrzeug** pro Karte innerhalb des Flurgenossenschaftskreises befinden. Fahrbewilligungen stellt ausschliesslich die jeweilige Flurkommission aus. Bewilligungen sind vom Bezirk Appenzell nicht käuflich.

Ausnahme für Fahrbewilligungen:  
Blaulicht- und Rettungsorganisationen, Förster, LFD

### Kontrolle

---

Periodisch (5 Jahre) werden die Fahrberechtigungen von den Bezirken kontrolliert und in diesem Zusammenhang neue Karten ausgestellt. Es sind einheitlich erstellte Bewilligungskarten zu verwenden; die Koordination liegt beim JPD. Die Flurgenossenschaften verpflichten sich, die fahrberechtigten Personen dem Bezirk in einem Adressverzeichnis zu melden. Mutationen sind unverzüglich nachzuführen. Die Kantonspolizei ist angehalten, die Fahrberechtigungen zu kontrollieren.

### Ahndungen

---

Die **Kontrolle** der Fahrverbote **ist Sache der Polizei**, sie führt diese **stichprobenartig** aus. Sie kann Fahrten von Unberechtigten mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.00 ahnden, solche bei nicht Mitführen der Fahrbewilligung werden mit Fr. 20.00 gebüsst. Der **Bezirk Appenzell** oder die **Flurgenossenschaft können** die Polizei **zu vermehrten Kontrollen auffordern**.

Aktualisiert 7. Januar 2012